

<p><b>Mindestvorgaben zur Anfechtung nach dem Richtlinienentwurf COM (2022) 702 final</b></p>	<p><b>Anfechtungsregelungen nach der Insolvenzordnung</b></p>
<p><u>Art. 4 RL-E – Allgemeine Voraussetzungen für Anfechtungsklagen</u></p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 dieses Titels festgelegten Voraussetzungen <i>für nichtig erklärt</i> werden können.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nach Erwägungsgrund (6) RL-E sind auch Unterlassungen als anfechtbare Rechtshandlungen erfasst.</p> <p><u>Art. 5 RL-E – Verhältnis zu nationalen Bestimmungen</u></p> <p>Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels.</p>	<p><u>§ 129 InsO – Grundsatz</u></p> <p>(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.</p> <p>(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.</p>
<p><u>Art. 6 RL-E – Bevorzugungen</u></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung, Besicherung oder in sonstiger Weise begünstigen, <i>für nichtig erklärt</i> werden können, wenn sie vollendet wurden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder</p>	<p><u>§ 131 InsO – Inkongruente Deckung</u></p> <p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,</li> <li>2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem</li> </ol>

<p>b) nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.</p> <p>Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der Dreimonatsfrist nach Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.</p> <p>(2) Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtshandlung nur dann <u>für nichtig erklärt</u> werden kann, wenn</p> <p>a) die in Absatz 1 Buchstaben a bis f [sic! Richtig wäre b] festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und</p> <p>b) der betreffende Gläubiger wusste <u>oder hätte wissen müssen</u>, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.</p>	<p>Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder</p> <p>3. [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p><u>§ 139 InsO – Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag</u></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. [...]</p> <p><u>§ 130 InsO – kongruente Deckungen</u></p> <p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,</p> <p>1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder</p> <p>2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.</p> <p>[...]</p>
--	---

<p>Das Wissen des Gläubigers nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Rechtshandlungen nicht für nichtig erklärt werden können:</p> <p><i>a) <u>Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden;</u></i></p> <p>b) Zahlungen auf Wechsel oder Schecks, wenn das für Wechsel oder Scheck maßgebende Recht die Forderungen des Empfängers aus dem Wechsel oder Scheck gegen andere Wechsel- oder Scheckschuldner wie z. B. Indossanten, den Aussteller oder den</p>	<p>(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.</p> <p>(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.</p> <p><u>§ 142 InsO – Bargeschäft</u></p> <p>(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.</p> <p>(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.</p> <p><u>§ 137 InsO – Wechsel- und Scheckzahlungen</u></p> <p>(1) Wechselzahlungen des Schuldners können nicht auf Grund des § 130 vom Empfänger zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei einer Verweigerung der Annahme der Zahlung den</p>
---	--

<p>Bezogenen, wenn er die Zahlung des Schuldners ablehnt, ausschließt;</p> <p>(c) Rechtshandlungen, die nach der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie 2002/47/EG nicht Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.</p>	<p>Wechselanspruch gegen andere Wechselverpflichtete verloren hätte.</p> <p>(2) [...]</p> <p><u>§ 130 Abs. 1 Satz 2 InsO:</u></p> <p>Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).</p> <p><u>§ 137 InsO – Wechsel- und Scheckzahlungen</u></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die gezahlte Wechselsumme ist jedoch vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten zu erstatten, wenn der letzte Rückgriffsverpflichtete oder der Dritte zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eröffnungsantrag kannte. § 130 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Scheckzahlungen des Schuldners.</p>
---	--

<p><u>Art. 7 RL-E – Rechtshandlungen ohne oder gegen eine offensichtlich unzureichende Gegenleistung</u></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung <u>oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung für nichtig erklärt</u> werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet wurden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen und Spenden von symbolischem Wert.</p> <p>(3) Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der Einjahresfrist nach Absatz 1 der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.</p>	<p><u>§ 134 InsO – Unentgeltliche Leistung</u></p> <p>(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.</p> <p>(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.</p> <p><u>§ 139 InsO – Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag</u></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. [...]</p>
--	---

Art. 8 RL-E – Rechtshandlungen, die die Gläubiger absichtlich benachteiligen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, *für nichtig erklärt* werden können, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von vier Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet;
- b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste *oder hätte wissen müssen*, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Das Wissen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

§ 133 InsO – Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

<p>(2) Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der Vierjahresfrist nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.</p>	<p><u>§ 139 InsO – Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag</u></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. [...]</p>
<p><u>Art. 9 RL-E – Allgemeine Folgen</u></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten, die sich aus nach Kapitel 2 dieses Titels für nichtig erklärten Rechtshandlungen ergeben, nicht geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, den durch die betreffende Rechtshandlung verursachten Nachteil für die Gläubiger zugunsten der betreffenden Insolvenzmasse vollständig auszugleichen.</p> <p>Die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus der für nichtig erklärten Rechtshandlung ergibt, im Vermögen der durch diese Rechtshandlung begünstigten Partei nicht mehr vorhanden ist („Entreicherung“), kann nur geltend gemacht werden, wenn diese Partei die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, weder kannte noch hätte kennen müssen.</p>	<p><u>§ 146 Abs. 2 InsO</u></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.</p> <p><u>§ 143 InsO – Rechtsfolgen</u></p> <p>(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. 2Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p>

<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus der Rechtshandlung, die gegenüber der anderen Partei für nichtig erklärt werden kann, ergeben, drei Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich nach Absatz 2 Unterabsatz 1 an einen Gläubiger oder einen Dritten abgetreten werden kann.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die nach Absatz 2 Unterabsatz 1 verpflichtet wurde, einen Ausgleich zugunsten der Insolvenzmasse zu leisten, diese Verpflichtung nicht mit <i>ihren Forderungen</i> gegen die Insolvenzmasse aufrechnen kann.</p>	<p><u>§ 145 Abs. 1 InsO – Verjährung des Anfechtungsanspruchs</u></p> <p>(1) Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.</p> <p>(2) [...]</p> <p><u>BGH, Versäumnisurt. v. 17. Februar 2011 – IX ZR 91/10, Rn. 8 ff.:</u> Die Abtretung des Rückgewähranspruchs aus Insolvenzanfechtung ist möglich; <u>BGH, Versäumnisurt. v. 10. Januar 2013 – IX ZR 172/11, Rn. 6 ff.:</u> Der Insolvenzmasse muss aber eine angemessene Gegenleistung zufließen, da die Abtretung andernfalls wegen Insolvenzzweckwidrigkeit nichtig sein kann.</p> <p><u>BGH, Urt. vom 18. Juli 2013 – IX ZR 198/10, Rn. 30:</u> Keine Aufrechnung mit Insolvenz-, wohl aber mit Masseforderungen wegen</p> <p><u>§ 95 Abs. 1 Satz 1 InsO – Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren</u></p> <p>(1) Sind zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch aufschiebend bedingt oder nicht fällig oder die Forderungen noch nicht auf gleichartige Leistungen gerichtet, so kann die Aufrechnung erst erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen eingetreten sind. [...]</p> <p><u>§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO – Unzulässigkeit der Aufrechnung</u></p> <p>(1) Die Aufrechnung ist unzulässig,</p> <p>1. wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist, [...]</p>
--	--

<p>(6) Dieser Artikel berührt nicht auf das allgemeine Zivil- und Handelsrecht gestützte Klagen auf Ersatz des Schadens, der Gläubigern durch eine Rechtshandlung entstanden ist, die für nichtig erklärt werden kann.</p>	<p><u>BGH, Urt. v. 23. Mai 1985 – IX ZR 132/84:</u> Greift eine anfechtbare Rechtshandlung in absolut geschützte Rechtsgüter gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein, kommt auch Schadensersatz als Rechtsfolge in Betracht.</p> <p><u>BGH, Urt. v. 10. Februar 2005 – IX ZR 211/02:</u> § 823 Abs. 2 BGB kann gemäß allgemeinen Regeln eingreifen, sofern eine anfechtbare Rechtshandlung zugleich ein anderes Schutzgesetz verletzt.</p> <p><u>BGH, Urt. v. 4. Juli 2000 – VI ZR 192/99:</u> Eine anfechtbare Rechtshandlung kann eine Schadensersatzpflicht nach § 826 BGB auslösen, wenn über den Anfechtungstatbestand hinaus Umstände vorliegen, die den Vorwurf der Sittenwidrigkeit rechtfertigen.</p>
<p><u>Art. 10 RL-E – Folgen für die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde</u></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sofern und soweit die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, den durch diese Rechtshandlung verursachten Nachteil zugunsten der Insolvenzmasse ausgleicht, Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, wieder aufleben.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gegenleistung, die die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, nach der Leistung des Schuldners im Rahmen dieser Rechtshandlung oder im sofortigen Tausch gegen sie erbracht hat, aus der Insolvenzmasse erstattet wird, soweit die Gegenleistung in der Masse noch in einer Form vorhanden ist, die vom Rest der Insolvenzmasse unterschieden werden kann, oder die Insolvenzmasse noch durch ihren Wert bereichert ist.</p>	<p><u>§ 144 InsO – Ansprüche des Anfechtungsgegners</u></p> <p>(1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.</p> <p>(2) Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.</p>

<p>In allen Fällen, die nicht unter Unterabsatz 1 fallen, kann die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, einen Anspruch auf Ersatz der Gegenleistung geltend machen. Für die Zwecke der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren wird davon ausgegangen, dass dieser Anspruch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist.</p>	
<p><u>Art. 11 RL-E – Haftung Dritter</u></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 festgelegten Rechte gegenüber einem Erben oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, wirksam sind.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 9 festgelegten Rechte auch gegenüber Einzelrechtsnachfolgern der Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, wirksam sind, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Rechtsnachfolger hat den Vermögenswert ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung erworben;</li> <li>b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, oder hätte sie kennen müssen.</li> </ul> <p>Die Kenntnis nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Einzelrechtsnachfolger eine Partei ist, die der Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, nahesteht.</p>	<p><u>§ 145 InsO – Anfechtung gegen Rechtsnachfolger</u></p> <p>(1) Die Anfechtbarkeit kann gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände bekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;</li> <li>2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahestehen (§ 138), es sei denn, daß ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;</li> <li>3. wenn dem Rechtsnachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.</li> </ol>
<p><u>Art. 12 – Verhältnis zu anderen Vorschriften</u></p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Titels lassen die Artikel 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2019/1023 unberührt.</p>	<p>Die Artikel 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2019/1023 sind in den <u>§§ 89-91 StaRUG</u> umgesetzt worden.</p>